

Hiermit schloß der freie Vortrag des Referenten. Da die Zeit dem äussersten Termine nahe gerückt war, befragte Referent die Anwesenden, ob sie noch einige Bruchstücke aus einer der neuesten französischen Schulverordnungen zu vernehmen geneigt seien, und nach erhaltener Zustimmung las derselbe noch Folgendes vor:

Auszug aus einer Verordnung für sämtliche öffentliche Volksschulen im Seine-Departement vom 13. Januar 1866.

1. Das Schullocal ist täglich zu reinigen und oft zu lüften.
2. Die Schultische, sollen ca. 40 centimètres breit, die Bänke mit dem Tische verbunden sein.
3. Jede Schule muß haben: Uhr, Estrade, Bücherschrank, Kreuzifix (Mädchenklasse Statue der heil. Jungfrau), Büste des Kaisers (Mädchenklasse Büste der Kaiserin), schwarze Wandtafel, geographische Wandkarte, Rechentafel, Lesetafeln, Schreibvorlagen, Notentafel.
4. Jedes Schulhaus erhält eine Inschrift: Ecole primaire communale, dirigée par les frères de . . . oder par les soeurs de . . .
5. Das schulpflichtige Alter umfaßt die Zeit vom 6. bis zum 13. Jahre.
6. Unterrichtsgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Anfangsgründe für französische Sprache; nachgelassen sind: Geschichte und Geographie Frankreichs, Zeichnen, Gesang. — (Nach späterer Verordnung sind die letztgenannten Gegenstände obligatorisch, wie auch für Mädchen: Nadelarbeit.)
7. Dauer des Unterrichts: Vormittag 3 Stunden (von 9 Uhr an), Nachmittag 3 Stunden (von 1 Uhr an). Jedesmal $\frac{1}{4}$ Stunde Erholung.
8. Jede Schule ist in 3 Abtheilungen zu bringen.
9. Im Monate Juni jedes Jahres findet eine Preisbewerbung (Rechtschreibung und Rechnen) in den oberen Knabenklassen statt.
10. Belohnungen der Schüler:
 - a. Notirung im Wochenbuche,
 - b. Schriftliche Belobigungszeugnisse,
 - c. Einzeichnung auf der Ehrentafel, welche anfangs jeder Woche in der Klasse aufgehängt wird,
 - d. Schülermedaillen, oder Schülerkreuze,
 - e. Ernennung zum Monitor mit Auszeichnung,
 - f. Vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Geldprämien. Preisvertheilung in Gegenwart des Ortsvorstandes und des maire.
11. Strafen der Schüler:

— Körperliche Züchtigung ist verboten. —

 - a. Notirung im Wochenbuche,
 - b. Zurückforderung früherer Belobigungen,
 - c. Verweis,
 - d. Ausstreichen des Namens an der Ehrentafel,
 - e. Verlust der Schülermedaille oder des Kreuzes,
 - f. Entnahme der Auszeichnung als Monitor,
 - g. Zurückbleiben in der Nachmittagschule mit Strafarbeit,
 - h. Ausschluß von der Schule bis zu 8 Tagen, Benachrichtigung des maire.
 - i. völliger Ausschluß aus der Schule — nach Ausspruch des maire bez. des Präfecten.
12. Ferien:
 - a. Jeder Donnerstag.
 - b. Der 1. und 2. Januar.
 - c. Faschingsdienstag,
 - d. Letzte Hälfte der Osterwoche.
 - e. Ostern- und Pfingstmontag.
 - f. Des Kaisers Geburtstag.
 - g. Himmelfahrt Christi.
 - h. Himmelfahrt Mariä.
 - i. Weihnachtstag.
 - k. St. Niklastag für die Knaben.
 - l. St. Katharinentag für die Mädchen.
 - m. Der Vettag.
 - n. Der 1. Communionstag.
 - o. Hauptferien zwischen 20. August und 1. Montag im October; die Dauer derselben bestimmt jedes Jahr der maire.

Der Lehrer darf nicht 1 Tag fehlen ohne Erlaubniß des maire; fehlt er länger als 8 Tage, muß er die Erlaubniß vom Präfecten nachsuchen.

Besoldung nach dem Gesetze vom 10. April 1867.

Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen werden in 2 Klassen getheilt; die Lehrer der I. Klasse dürfen nicht unter 500 Fr. (133 $\frac{1}{3}$ Thlr.), die der II. Klasse nicht unter 400 Fr. (100 Thlr.) Gehalt haben und müssen freie Wohnung bekommen. — Die Höhe ihrer Ge-

halte bestimmt der Präfect nach Vorschlag der Municipalität und des Departementsrathes.

Ich bin nun zu Ende und danke Ihnen für Ihr geduldiges Aus-harren! Vereinigen wir uns schließlich in dem Wunsche, daß unser sächsisches Schulwesen den Ruf und die Auszeichnung fort und fort bewahren möge, die es dort auf der Pariser Weltausstellung erfahren hat! (Vielfache Bravo's.)

Vorsitzender Director Claus: Ich darf gewiß in Ihrem Namen für den so höchst interessanten Vortrag des Herrn Dir. Käfel den Dank der Versammlung aussprechen. (Bravo!) Ich weiß, wie schwierig es ist, unter dem Vielen, was er dort gesehen und vernommen hat, gerade das auszuwählen, was für gewisse Kreise interessant ist und wie gut hat dies unser Director verstanden! —

Schluß $\frac{3}{4}$ 2 Uhr.

Feuilleton.

Vaterländische Chronik.

Dresden. Am 17. December starb Wilhelm Louis Windisch, geb. 1815 in Leipzig, 1836 Hilfslehrer an der Rathstöckerschule und seit 1839 Lehrer an der evangelischen Freischule allhier. — **Dresden.** Das neue (24.) Vereinsjahr des Sächsischen Pestalozzivereins begann unter freundlichen Auspicien, indem ein von dem am 6. October verstorbenen Amtmann Otto tesirtes Legat von 50 Thlr. an die Vereinskasse eingezahlt wurde. — **Fürstenaue.** Der hiesige Filialkirchschul-lehrer Johann Gottfried Adam Berner hat bei Gelegenheit seiner Emeritirung die goldene Verdienstmedaille erhalten. B. war seit 1825 hier angestellt und überhaupt seit 1811 im Schulamte. — **Wilschdorf** bei Stolpen. Am 5. December starb Johann Gottlob Krumbein, geb. 1802 in Dresden-Friedrichstadt, 1826 Lehrer in Taubenheim, 1828 Lehrer in Obersohland a. d. Spree, 1836 Lehrer in Ehrenberg bei Hohnstein, seit 1843 Kirchschullehrer allhier.

Materialien zu biblischen Katechesen.

IV.

Apostelgesch. 5, 16—21.

Einleitung. Die vorliegenden Worte führen uns die Apostel des Herrn vor die Augen und erzählen uns Einiges von ihrem Wirken und ihren Schicksalen. Jedes Menschenleben bietet Punkte zu ernster und anregender Betrachtung und führt uns Bilder vor die Seele, die bald mahnend und wehend, bald warnend und drohend, bald tröstend und beruhigend auf dieselbe einwirken. Ganz besonders aber ist dies bei Christo, unserm göttlichen Herrn, sowie bei den Aposteln, seinen Jüngern und Sendboten der Fall und die Apostelgeschichte zeichnet solche Bilder in großer Anzahl und mit vollendeter Meisterschaft, also daß ihre Betrachtung stets einen wohlthuenden und heilsamen Eindruck auf uns zu machen im Stande ist.

Lebensbilder, gezeichnet nach der vorliegenden Erzählung aus der Apostelgeschichte.

I. Das unermüdete, segensreiche Wirken der Jünger des Herrn. — Es ist Gottes heiliger Wille, daß jeder einzelne Mensch für das große Ganze, dem er angehört, für die Menschheit im Allgemeinen und für jeden seiner Brüder und Schwestern im Besonderen wirken und arbeiten und schaffen soll mit seinen